

Qualitätsbericht des Studiengangs „Digital- und Medienwirtschaft (B.A.)“ der Hochschule der Medien Stuttgart

31.01.2023

Inhaltsverzeichnis

1	Kurzprofil des Studiengangs	2
2	Akkreditierungsentscheidung	3
2.1	Termine, Gutachtergruppe, Auflagen und Maßnahmen.....	3
2.2	Übersicht zu Akkreditierungsfristen.....	3
3	Zusammenfassende Qualitätsbewertung der Gutachtergruppe	4
4	Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien der StAkrVO	5
5	Beschreibung des Prozesses zur Siegelvergabe	6
5.1	Überprüfung der Kriterien der Studienakkreditierungsverordnung für Studiengänge.....	6
5.2	System zur internen Akkreditierung von Studiengängen.....	7

Präambel

Die Hochschule der Medien in Stuttgart verfügt seit dem 26. Juni 2013 über das Gütesiegel des Akkreditierungsrats für die Systemakkreditierung. Auf Grundlage der ihr damit verliehenen Selbstakkreditierungsrechte kann die Hochschule ihre Studiengänge intern akkreditieren.

Die interne Akkreditierung der Studiengänge erfolgt unter Berücksichtigung der Regeln des Studienakkreditierungsstaatsvertrags (in Kraft getreten am 01.01.2018), der Studienakkreditierungsverordnung (StAkrVO, Beschluss des Landes Baden-Württemberg vom 18.04.2018) sowie nach den Vorgaben der Hochschule der Medien für die interne Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung.

Die Qualitätsberichte der Studiengänge der Hochschule der Medien kommen den Anforderungen zur Veröffentlichung der Akkreditierungsentscheidungen gemäß § 18 Abs. 4 Satz 2 StAkrVO und den Hinweisen des Akkreditierungsrats für Qualitätsberichte systemakkreditierter Hochschulen nach (Drs. AR 91/2019).

Die Hochschule der Medien macht von ihrem Recht als systemakkreditierte Hochschule Gebrauch, die Form der Berichtslegung selbst zu wählen.

1 Kurzprofil des Studiengangs

Hochschule	Hochschule der Medien (HdM) Stuttgart
Studiengang	Digital- und Medienwirtschaft
Abschlussgrad	B.A.
Studienform	Vollzeit
Studiendauer (in Semestern)	7
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	2010
Aufnahme des Studienbetriebs	2023 (als Nachfolgestudiengang von Medienwirtschaft)
Aufnahmekapazität pro Jahr	135 (WS: 70; SS: 65)
Durchschnittliche Zahl der Studienanfänger/innen pro Studienjahr	<i>Auf Grund Aufnahmezeitpunkt des Studienbetriebs zum Zeitpunkt des Berichts noch keine Daten verfügbar. Im Vorgängerstudiengang lag die Zahl der Immatrikulationen pro Semester bei ca. 76.</i>
Durchschnittliche Zahl der Absolventinnen/Absolventen pro Studienjahr	<i>Auf Grund Aufnahmezeitpunkt des Studienbetriebs zum Zeitpunkt des Berichts noch keine Daten verfügbar. Im Vorgängerstudiengang lag die Zahl der erfolgreichen Abschlüsse pro Semester bei ca. 46.</i>

Der Bachelorstudiengang „Digital- und Medienwirtschaft (B.A.)“ versteht sich als im Kern wirtschaftswissenschaftlicher Studiengang, der die Themenfelder Gesellschaft und Technik in gleichem Maße einschließt und sich mit den kommunikativen Prozessen zur Entstehung, Vermarktung, Nutzung und Verwertung von Medien und Daten auseinandersetzt. Er richtet sich an Studierende, die als Mediengeneralisten Medienprodukte wirtschaftlich erfolgreich konzipieren, realisieren, vermarkten und einsetzen wollen. Folglich steht eine Managementausbildung im Zentrum, die von einer Affinität zu den Bereichen Technik, Produktion und Content geprägt ist. Der Studiengang vermittelt ökonomische Grundlagen in sämtlichen Medien-, Kommunikations- und Marketingbereichen und bereitet auf eine kritische Auseinandersetzung mit Themenstellungen aus den Bereichen Medientechnik, Medienkonzeption und Medienproduktion vor.

Die Absolventinnen und Absolventen werden befähigt, sich in den Kontexten grundsätzlich datengetriebener Geschäftsprozesse und -modelle von Unternehmen der Digitalwirtschaft, als auch in komplexen medialen Kontexten, etwa dem Management von Kommunikations- und Vermarktungsprojekten, professionell zu bewegen. Sie werden somit auf Tätigkeiten als Fach- und Führungskräfte in Medienunternehmen, für medien- und kommunikationsaffine Berufe in Nicht-Medienunternehmen, für Digitalunternehmen und Unternehmen, die in ihren Geschäftsprozessen und -modellen zumindest in Teilen den Mechaniken eines Digitalunternehmens folgen, vorbereitet. Dazu zählt neben dem Management von verschiedenen Projekten unter anderem auch die Einsatzbereitschaft in den Bereichen Produktion, Beschaffung, Absatz, und Marketing. Darüber hinaus werden sie auf eine wissenschaftliche Laufbahn und das Studium konsekutiver Masterstudiengänge vorbereitet.

Durch die Digitalisierung des Arbeitsmarktes und ein verändertes Verständnis des Feldes Medienwirtschaft zählen inzwischen weitere Branchen und Sektoren zum Informationsbereich, über klassische Medienunternehmen wie Print und Rundfunk hinaus. Um diese Entwicklung sichtbarer zu machen, wurde die Bezeichnung des ursprünglich unter dem Titel „Medienwirtschaft“ gestarteten Studiengangs im Jahr 2023 zu „Digital- und Medienwirtschaft“ erweitert und der Bereich Digitalwirtschaft nicht zuletzt durch die Integration von „Digitalrecht“ und „Digitale Ethik“ in das Curriculum gestärkt.

2 Akkreditierungsentscheidung

2.1 Termine, Gutachtergruppe, Auflagen und Maßnahmen

Termin und Ort der Begutachtung

- 7. Dezember 2022
- Raum i102 (als Hybridveranstaltung mit Online-Zuschaltungen via Zoom)

Die Akkreditierung des Studiengangs erfolgte mit Senatsbeschluss vom 27. Januar 2023 ohne Auflagen (s.u.).

Akkreditierungsfrist: 24. Juli 2020 – 23. Juli 2028

Gutachtergruppe

Interne Gutachter/innen:

- Vertreter der Hochschule: Prof. Dr. Mathias Hinkelmann, Prorektor Lehre und Qualitätsmanagement (Vorsitzender)
- Vertreter der Hochschule: Prof. Dr. Burkard Michel, Dekan der Fakultät Electronic Media (beratendes Mitglied)
- Vertreter der Hochschule: Prof. Dr. Martin Engstler, Studiengang Wirtschaftsinformatik und digitale Medien
- Vertreterin der Hochschule: Prof. Dr. Vera Spillner, Gleichstellungsbeauftragte

Externe Gutachter/innen:

- Externer Hochschulvertreter: Prof. Dr. Steffen Hillebrecht, Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt (online zugeschaltet)
- Vertreter der Berufspraxis: Philipp Hartensuer, Fa. Accenture (online zugeschaltet)

Auflagen und Maßnahmen

- keine

2.2 Übersicht zu Akkreditierungsfristen

Externe Programmakkreditierung (ACQUIN)	24.03.2006 – 30.09.2013
Interne Akkreditierung (HdM)	18.10.2013 – 18.10.2020, auf Aktenlage am 24.07.2020 verlängert bis 18.10.2021 (Grund: Corona-Pandemie)
Interne Reakkreditierung (HdM)	24.07.2020 – 23.07.2028

Der Studiengang ist bereits unter dem Titel „Medienwirtschaft“ intern akkreditiert worden. Zum Wintersemester 2022/23 erfolgte eine Änderung der Studiengangsbezeichnung zu „Digital- und Medienwirtschaft“ verbunden mit der Erhöhung des Themenbereichs Digitalwirtschaft. Aufgrund dessen fand eine Nachbegutachtung mit Blick auf

die Veränderungen, die geänderten Module und deren Integration in das Gesamtkonzept des Studiengangs statt. Die Akkreditierung wurde unter Beibehaltung der bestehenden Akkreditierungsfrist bestätigt. Formal gilt der Studiengang als neues Studienangebot ab dem Wintersemester 2023/24, das aus dem Vorgängerstudiengang hervorgegangen ist.

3 Zusammenfassende Qualitätsbewertung der Gutachtergruppe

Durch Medienkonvergenz und Digitalisierung sehen Unternehmen und Tätigkeitsfelder in der Medienwirtschaft inzwischen anders aus als vor 20 Jahren, und auch Studierende haben andere Assoziationen mit dem Medienbegriff und angestrebten beruflichen Tätigkeiten in diesem Bereich. Da auch in Stellenausschreibungen von Unternehmen, für die der Studiengang primär ausbildet, häufig von ‚Digitalwirtschaft‘ die Rede ist, erscheint es sinnvoll, dieser Entwicklung dadurch Rechnung zu tragen, dass der Begriff Digitalwirtschaft im Studiengangsnamen und auf den Zeugnissen der Absolventinnen und Absolventen sichtbar wird, um deren Kompetenz in diesem Bereich hervorzuheben.

Viele Inhalte des Vorgängerstudiengangs „Medienwirtschaft“ wurden bereits während dessen Laufzeit schrittweise auf den Digitalbereich ausgeweitet, durch Überarbeitung von Modulen und/oder einzelnen Lehrveranstaltungen kamen weitere Inhalte dazu oder wurden deutlicher herausgestellt. Der Studiengang ist bestrebt, einen Spagat zu schaffen zwischen der Vermittlung von breiten Grundlagenkompetenzen in den Pflichtveranstaltungen des Grundstudiums und der Aufwertung des inhaltlichen Bereichs ‚Digitalwirtschaft‘ durch Umstrukturierung oder Ergänzung einzelner Module. Relevante Inhalte und Themen finden sich in der Studien- und Prüfungsordnung bereits wieder, jedoch sollte im Auge behalten werden, Studierenden, die ihren Fokus auf das Feld Digitalwirtschaft legen möchten, stimmig einen entsprechenden Studienverlaufspfad zu kommunizieren, um deren Erwartungen und Erwartungen der Unternehmen, die diese später beschäftigen sollen, zu bedienen. Eine präzise und einheitliche Verwendung des Begriffs „Digitalwirtschaft“ in der Innen- und Außenkommunikation wird das Gesamtbild weiter schärfen.

Der Studiengang beinhaltet relevante Themen wie Digitale Ethik oder Digitales Recht, und verfügt über kompetentes Lehrpersonal für diese Gebiete. Die Mitglieder der Gutachtergruppe begutachteten den Studiengang auf Basis der Kriterien der Studienakkreditierungsverordnung sowie hochschuleigener Qualitätsstandards. Zusammenfassend bewerten sie das Konzept des Studiengangs als schlüssig und die Inhalte und Themen als relevant für den Arbeitsmarkt.

4 Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien der StAkrVO

In Ergänzung zu der Qualitätsbewertung der Gutachtergruppe (vgl. Kap. 3) gibt die nachfolgende Übersicht Aufschluss darüber, inwiefern der Studiengang die formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien der StAkrVO erfüllt. Die Teilprozesse zur internen Akkreditierung von Studiengängen werden in Kapitel 5 beschrieben.

StAkrVO	Kriterium	Dokumentation der Studiengangs	Prüfverfahren an der HdM	Erfüllungsstand gemäß Bewertung an der HdM
Erfüllung der formalen Kriterien				
§ 3	Studienstruktur und Studiendauer	Info-Blatt ¹	Grundsatzbeschluss Senat Bestätigung innerhalb des Audits	erfüllt
§ 4	Studiengangsprofile	Info-Blatt	Grundsatzbeschluss Senat Bestätigung innerhalb des Audits	erfüllt
§ 5	Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten	Info-Blatt	Grundsatzbeschluss Senat Bestätigung innerhalb des Audits	erfüllt
§ 6	Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen	Info-Blatt	Grundsatzbeschluss Senat Bestätigung innerhalb des Audits	erfüllt
§ 7	Modularisierung	Studien- und Prüfungsordnung (SPO), Teil B ²	Verfahren zur SPO-Änderung ³ Bestätigung innerhalb des Audits	erfüllt

¹ Erläuterungen zum Info-Blatt siehe Kap. 5.1.

² Erläuterungen zu der Studien- und Prüfungsordnung (Teil B) siehe Kap. 5.1.

³ Bei neu einzurichtenden Studiengängen: Vorprüfung zum Audit

§ 8	Leistungspunktesystem	Studien- und Prüfungsordnung (SPO), Teil B	Verfahren zur SPO-Änderung ⁴ Bestätigung innerhalb des Audits	erfüllt
Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien				
§ 11	Qualifikationsziele und Abschlussniveau	Studiengang-konzept ⁵	Audit	erfüllt
§ 12	Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung	Studiengang-konzept	Audit	erfüllt
§ 13	Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge	Studiengang-konzept	Audit	erfüllt
§ 14	Studienerfolg	Studiengang-konzept	Audit	erfüllt
§ 15	Geschlechtergerechtigkeit	Studiengang-konzept	Audit	erfüllt

5 Beschreibung des Prozesses zur Siegelvergabe

5.1 Überprüfung der Kriterien der Studienakkreditierungsverordnung für Studiengänge

Als systemakkreditierte Hochschule ist die HdM berechtigt, die Qualität ihrer Studienprogramme durch interne Qualitätssicherungsverfahren eigenständig zu prüfen und die Studiengänge daraufhin intern zu akkreditieren. Gesetzliche Grundlagen sind der Studienakkreditierungsstaatsvertrag (in Kraft getreten am 01.01.2018) und die Kriterien der Studienakkreditierungsverordnung des Landes Baden-Württemberg vom 18.04.2018. Die Kriterien der Studienakkreditierungsverordnung für die Studiengänge werden folgendermaßen überprüft (vgl. § 17 Abs. 1 Satz 3 StAkkVO):

- Mit den Grundsatzbeschlüssen zur Einführung neuer Studiengänge werden die formalen Kriterien nach §§ 3-6 StAkkVO geprüft und verabschiedet. Die Studiengänge erläutern sie im Teil A ihrer Info-Blätter.
- Die Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge werden bei neu einzurichtenden Studiengängen im Rahmen der Vorprüfungen zu Audits, bei laufenden Studiengängen im Rahmen der hochschulinternen Verfahren zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge geprüft. Sie geben Aufschluss über die Umsetzung der Kriterien für die Modularisierung und das Leistungspunktesystem (§§ 7-8 StAkkVO).

⁴ Bei neu einzurichtenden Studiengängen: Vorprüfung zum Audit

⁵ Erläuterungen zu den Studiengangskonzepten siehe Kap. 5.1.

- Im Rahmen der Hauptprüfung zu den Audits überprüft die Gutachtergruppe auf Basis der schriftlichen Dokumentation der Studiengänge, insbesondere der Studiengangskonzepte, sowie bei den Begutachtungen
 - die Umsetzung der fachlich-inhaltlichen Kriterien für Studiengänge (§§ 11-15 StAkkrVO)
 - Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 StAkkrVO)
 - Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StAkkrVO)
 - Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 StAkkrVO)
 - Studienerfolg (§ 14 StAkkrVO)
 - Geschlechtergerechtigkeit (§ 15 StAkkrVO)
 - die Umsetzung der hochschulspezifischen Kriterien
 - Ziele und Positionierung des Studiengangs
 - Forschung, Entwicklung, Medienproduktion, Existenzgründung
 - Internationale Ausrichtung

Im Rahmen der Hauptprüfungen wird die Richtigkeit der zuvor geprüften formalen Kriterien gemäß §§ 3-8 StAkkrVO bestätigt.

Nicht für die HdM relevant sind die Kriterien gemäß § 9 StAkkrVO (Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen), § 10 StAkkrVO (Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme) und § 16 StAkkrVO (Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme).

5.2 System zur internen Akkreditierung von Studiengängen

Ausgesprochen werden die internen Akkreditierungen der Studiengänge nach dem erfolgreichen Abschluss von Audits. Das System zur internen Akkreditierung sieht folgende Prozessschritte vor:

- Neu einzurichtende Studiengänge werden vor den Einrichtungsbeschlüssen der Gremien auf der Basis von Audits überprüft und erstmalig akkreditiert. Bestehende Studiengänge werden ebenfalls auf der Basis von Audits alle acht Jahre turnusmäßig überprüft und reakkreditiert. Bei wesentlichen inhaltlichen oder strukturellen Veränderungen werden bestehende Studiengänge noch vor Ablauf der Akkreditierungsfrist vorzeitig reauditert bzw. reakkreditiert.
- Die Audit-Kommissionen setzen sich zusammen aus Mitgliedern des Rektorats und des zuständigen Dekanats, Lehrenden aus anderen Fakultäten, externen Wissenschafts- und Wirtschaftsvertreter/innen, internen und externen Studierenden sowie der Gleichstellungsbeauftragten. Das Qualitätsmanagementsystem sichert so die Beteiligung aller Statusgruppen an der regelmäßigen Bewertung der Studiengänge (vgl. § 18 Abs. 1 Satz 1 StAkkrVO).
- Nach Abschluss des Audits verfassen die Kommissionsmitglieder einen Abschlussbericht, der eine Bewertung des Studiengangs, Stellungnahmen zur Einhaltung der StAkkrVO sowie hochschulinterner Kriterien für Studiengänge, Auflagen und verbindliche Arbeitsaufträge und/oder Empfehlungen und

Hinweise zur Weiterentwicklung enthält.

- Auf Grundlage einer Qualitätsbewertung durch die Kommission – dokumentiert im Abschlussbericht zum Audit – bestätigt der Senat die Erfüllung der Kriterien der StAkkrVO für Studiengänge und empfiehlt die interne Akkreditierung. Nach der Beschlussfassung spricht der Rektor als Vorsitzender des Senats die Akkreditierung des Studiengangs für die Dauer von acht Jahren aus. Im Fall von Auflagen erfolgt eine vorläufige interne Akkreditierung bis zum Ende der Frist zur Auflagenerfüllung.
- Die Studiengänge sind verpflichtet, die in den Abschlussberichten aufgeführten Maßnahmen zur Behebung von Defiziten zu erfüllen sowie sich mit gegebenen Impulsen auseinanderzusetzen (vgl. Anforderungen gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 StAkkrVO). Die Mitarbeitenden im Qualitätsmanagement überprüfen die Umsetzung der Maßnahmen und legen die Informationen dem Senat zur Entscheidung vor
- Die HdM dokumentiert die Ergebnisse der Audits in Akkreditierungs- und Qualitätsberichten, die auf der Webseite der Hochschule und in der Datenbank des Akkreditierungsrats veröffentlicht werden (vgl. Anforderungen gemäß § 18 Abs. 3-4 StAkkrVO).